

Droschkenordnung für den Kreis HEINSBERG

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281), und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW S. 376/SGV. NW 92) hat der Kreistag des Kreises HEINSBERG in seiner Sitzung am 16. 12. 1976 folgende Droschkenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Droschkenordnung gilt für die im Kreis HEINSBERG zugelassenen Kraftdroschken (Taxen).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie den Auflagen und Bedingungen der Genehmigungsurkunde bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellen der Kraftdroschken sowie Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Kraftdroschken dürfen nur am Betriebssitz des Unternehmers bereitgestellt werden, und zwar zwischen 7.00 und 22.00 Uhr nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Droschkenplätzen der Städte und Gemeinden im Kreise HEINSBERG.

In besonderen Fällen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

- (2) Mietwagen (§ 49 (4) PBefG) dürfen auf Droschkenplätzen nicht aufgestellt werden.
- (3) Die Abgabe von Droschkenfahrten an Mietwagen ist nicht gestattet.
- (4) Der Oberkreisdirektor bestimmt die Droschkenplätze und ordnet ihre Beschilderung an.

§ 3

Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch das Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein. Sie sind so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Der Abstand zwischen den einzelnen Fahrzeugen muß so groß sein, daß ein ungehindertes Be- und Entladen des Kofferraumes möglich ist.
- (2) Die Wahl der Kraftdroschke steht dem Fahrgast frei. Wünscht ein Fahrgast von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf einem Droschkenplatz stehenden Kraftdroschke befördert zu werden oder erhält eine mit einem Funkgerät ausgerüstete Kraftdroschke einen Fahrauftrag, so haben die übrigen Fahrer die Abfahrt freizugeben.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die der Übermittlung von Fahraufträgen dienen, müssen allen Droschkenunternehmern und -fahrern gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.
- (4) Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist in erster Linie der Fahrer zur Bedienung der Anlage verpflichtet, der mit seiner Droschke an erster Stelle steht. Er hat die bestellte Fahrt durchzuführen oder die Bestellung entsprechend den geäußerten Wünschen weiterzugeben. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seiner Kraftdroschke anzugeben. Die Fahrt zum Bestellort ist auf dem kürzesten Wege durchzuführen.
- (5) Kraftdroschken dürfen nicht am Droschkenstand instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Autofenster und auch die Beleuchtungsanlage dürfen zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit gereinigt werden.
- (6) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.
- (7) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Kraftdroschken vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.

§ 4

Dienstbetrieb der Kraftdroschken

- (1) Die Droschkenunternehmer können gemeinsam für das Bereitstellen und den Einsatz der Kraftdroschken für jeden einzelnen Droschkenplatz einen Dienstplan erstellen. Er muß die Arbeitszeitvorschriften und die für die Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit berücksichtigen. Der Dienstplan bedarf (wie seine Änderung) der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Diese ist auch selbst berechtigt, den Plan zu ändern oder einen anderen Dienstplan aufzustellen. Dienstpläne sind vom Unternehmer und Fahrer einzuhalten.
- (2) Jede Kraftdroschke (Taxe) ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe durch ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 BOKraft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1585) mit einer Ordnungsnummer zu kennzeichnen. Die Ordnungsnummer ist aus der Genehmigungsurkunde ersichtlich. Zusätzlich ist im Wageninnern an einer für den Fahrgast sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.
- (3) Von einem Droschkenfahrer angenommene Fahraufträge sind ordnungsgemäß durchzuführen. Im Verhinderungsfalle hat der Fahrer für eine Ersatzdroschke zu sorgen.
- (4) Fernseh- und Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden. Die allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß sie die Fahrgäste belästigen.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben von dieser Droschkenordnung unberührt.

§ 6

Pflichtfahrgebiet und Droschkentarif

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet des Kreises HEINSBERG.
- (2) Für die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken gelten diese Verordnung und die Verordnung über den Kraftdroschkentarif. Die Kraftdroschkentarifordnung gilt nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (3) In jeder Droschke ist eine Ausfertigung der Droschkenordnung und der Tarifordnung mitzuführen. Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Droschkenfahrer verpflichtet, sie zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Droschkenordnung tritt am 1.1.1977 in Kraft.

Heinsberg, den 20. 12. 1976

Kreis HEINSBERG
Der Landrat
Josef Rick